

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/11/26 G154/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1996

Index

95 Technik

95/05 Normen, Zeitzählung

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

NormenG 1971 §7

UrheberrechtsG §7 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Verlagsgesellschaft auf Aufhebung von Bestimmungen des NormenG 1971 betreffend Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt mangels aktueller Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin infolge Entfalls des urheberrechtlichen Schutzes durch Verbindlicherklärung und Veröffentlichung der ÖNORM im Bundesgesetzblatt

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Verlagsgesellschaft auf (teilweise) Aufhebung des §7 NormenG 1971 (betreffend Vervielfältigung von ÖNORMEN gegen Entgelt) mangels aktueller Beeinträchtigung der rechtlich geschützten Interessen der Antragstellerin.

Im vorliegenden Fall wurde die ÖNORM A 2050, für deren Publikation - unzulässiger Weise - unter Zugrundelegung des §7 NormenG 1971 vom Österreichischen Normungsinstitut ein Entgelt gefordert wurde, bereits im Rahmen der Kundmachung der Allgemeinen BundesvergabeV zur Gänze in BGBI. 17/1994 abgedruckt. Mit der Bundesregierung geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, daß durch die Verbindlicherklärung und die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt die ÖNORM Bestandteil der betreffenden Rechtsnorm wird, die die Verbindlicherklärung vornimmt, und ihr urheberrechtliches Schicksal teilt. §7 UrheberrechtsG bestimmt, daß "Gesetze, Verordnungen, ... keinen urheberrechtlichen Schutz" genießen. Die gegenständliche ÖNORM ist daher als freies Werk im Sinne des §7 UrheberrechtsG anzusehen. Demgemäß steht einer Vervielfältigung der ÖNORM A 2050 - auch durch die Antragstellerin - die angefochtene Vorschrift des §7 NormenG 1971 weder entgegen noch darf dafür gemäß §7 Abs2 NormenG 1971 ein Entgelt verlangt werden. Der urheberrechtliche Schutz, auf dem das Normenvervielfältigungsmonopol des §7 NormenG 1971 beruht, entfällt für verbindlich erklärte und gehörig kundgemachte ÖNORMEN entsprechend Wortlaut und Sinngehalt des §7 Abs1 UrheberrechtsG, unabhängig davon, ob sie im Bundesgesetzblatt oder in einem Landesgesetzblatt als Bundesrecht oder Landesrecht kundgemacht werden.

Entscheidungstexte

- G 154/96

Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.11.1996 G 154/96

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Normenwesen, Urheberrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G154.1996

Dokumentnummer

JFR_10038874_96G00154_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>